

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0394
6032 - Team Beiträge			Datum: 02.10.2007
Bearb.	: Herr Hupp, Martin	Tel.: 226	öffentlich
Az.	: 60.35.00 / 6032.3 - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

04.10.2007

**Ausbau und beitragsrechtliche Veranlagung des Buschberger Wegs
östlich der Straße Am Hange;
hier: **Besprechungspunkt zu TOP 5 in der Sitzung des Ausschusses
für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.09.2007****

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 20.09.2007 wurde unter Punkt 5 das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des östlichen Teils des Buschberger Wegs behandelt.

Der Ausschuss empfahl der Verwaltung einvernehmlich, einen anderen (als den in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 30.05.2007 vom Team Beiträge vorgestellten), gerechteren Abrechnungsmodus für die beitragsrechtliche Veranlagung im Buschberger Weg zu finden.

Das Team Beiträge hat die Möglichkeiten, einen abweichenden Abrechnungsmodus für die beitragsrechtliche Veranlagung im Buschberger Weg zugrunde zu legen, nochmals eingehend überprüft. Im Ergebnis ergaben sich dabei jedoch keinerlei Hinweise dafür, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig von ihrer Rechtsprechung seit dem maßgeblichen Urteil des Obergerichtes vom 28.10.1997 zur Frage der Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes jeweils auf die *gesamte* "Einrichtung" (Verkehrsanlage) und die Frage der räumlichen Ausdehnung einer Einrichtung im Sinne des Beitragsrechts abgerückt wäre.

Letztmalig bestätigte das OVG Schleswig seine ständige Rechtsprechung mit Urteil vom 17.08.2005 - Az. 2 LB 38/04. In diesem Falle wurde die beitragsrechtliche Veranlagung nach Ausbau der Teilstrecke einer Einrichtung für teilweise rechtswidrig erklärt, da die Kommune das Abrechnungsgebiet in einem Kreuzungsbereich hat enden lassen, statt den umlagefähigen Ausbaufwand auf die Grundstücke entlang der gesamten Einrichtung zu verteilen; wobei sogar im Unterschied zum Buschberger Weg in dem betreffenden Fall die Einrichtung im Kreuzungsbereich einen abknickenden Verlauf nahm.

Die in die Verteilung einzubeziehenden Grundstücke durch eine Veranlagung im Wege einer Abschnittsbildung zu reduzieren, ist ebenfalls rechtlich nicht möglich. Die Abschnittsbildung nach § 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) setzt voraus, dass das Bauprogramm der Gemeinde (Stadt) einen Ausbau über den Abschnitt hinaus vorsieht, der Ausbau der übrigen Abschnitte muss also in vergleichbarer Weise zu erwarten sein. Da der Ausbau des westlichen Teils des Buschberger Wegs jedoch noch in weiter Ferne liegt, handelt es sich hier um keinen Fall, bei dem zunächst der Teil einer Gesamtmaßnahme durchgeführt und abschnittsweise abgerechnet werden könnte, um sozusagen im Vorwege eine anteilige Refinanzierung zu ermöglichen.

Nach alledem sieht das Team Beiträge keine Möglichkeit, der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.09.2007 zu entsprechen. Es kann leider nur die Feststellung getroffen werden, dass die am gerechtesten erscheinende Alternative nicht immer auch die dem geltenden Recht entsprechende ist.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------